

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonin Brousek

vom 16. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2023)

zum Thema:

Sicherheit von Personen in Berlin IV

und **Antwort** vom 6. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Nov. 2023)

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17 158
vom 16. Oktober 2023
über Sicherheit von Personen in Berlin IV

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Auf meine Anfrage 19/16776 hat der Senat nicht vollständig geantwortet.

Die weitreichende Pflicht des kontrollierten Senats, die Fragen der diesen kontrollierenden Abgeordneten zu beantworten und diesen Auskünfte aus allen Verwaltungsteilen zu verschaffen, konkretisiert das Berliner Verfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. Februar 2016 zu VerfGH 31/15:

"Um seine Kontrollfunktion sachgerecht wahrnehmen zu können, muss der Abgeordnete über einen umfassenden Informationszugang zur Verwaltung verfügen (vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Urteil vom 14. Januar 1986 - 2 BvE 14/83, 2 BvE 4/84 -, BVerfGE 70, 324 <355> = juris Rn. 124). Mit der Norm des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 VvB steht ihm dafür eine herausragende Befugnisnorm zur Verfügung (vgl. zum Brandenburger Landesrecht: VerfG Brandenburg, Urteil vom 15. März 2007, a. a. O.). Sie soll ihm nach dem Willen des Verfassungsgebers die Möglichkeit eröffnen, sich selbst ein umfassendes Bild von einem Verwaltungsvorgang zu verschaffen, diesen kritisch zu hinterfragen und schließlich unabhängig zu bewerten.

Zudem eröffnet sich dem Abgeordneten die Möglichkeit, Antworten und Auskünfte der Landesregierung und der befragten Behörden und Dienststellen zu überprüfen oder wiederum Anhaltspunkte für weitere Nachfragen zu erhalten (vgl. zum Brandenburger Landesrecht: Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 200).

Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das Fragerecht dazu bestimmt und geeignet, ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments, insbesondere der Opposition, auszugleichen. Das Fragerecht ist

in seiner Kontrollfunktion wichtiger Teil des politischen Diskurses und sichert parlamentarischen Minderheiten die Chance, mit einem fundierten Diskurs bei zukünftigen parlamentarischen Wahlen die Mehrheit zu erringen, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 58).

Dabei kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (vgl. BVerfGE 67, 100 <130>; 110, 199 <219, 222>; 124, 78 <121>."

Die Antwort muss nach bestem Wissen vollständig sein. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die der Senat verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird.

Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort, vgl. StGH Nds vom 25.11.1997 zu StGH 1/97.

Das Fragerecht des Abgeordneten und die korrespondierende Antwortpflicht des durch das Parlament in seiner Arbeit kontrollierten Senats beschränkt sich nicht darauf, was die Exekutive mit zehntausenden Beschäftigten auf Kopfdruck selbst für aufklärungsbedürftig hält, sondern gerade auf die Umstände, die – etwa wegen eines vermuteten Missstands im Handeln der Exekutive – bisher nicht transparent berichtet werden und so ein parlamentarisches Handeln unmöglich machen, vgl. Magiera in Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, § 52 Rn. 52; Brüning, Der Staat (43) 2004, 511 <523>.

Dabei ist insbesondere das Kräfteungleichgewicht zwischen dem einzelnen Abgeordneten auf der einen und der gesamten Exekutive auf der anderen Seite durch entsprechend detaillierte Auskunftserteilung auszugleichen. Denn das Informationsgefälle zwischen Regierung und Parlament ist nicht dadurch auszugleichen, dass sich das Parlament einen ähnlichen Verwaltungsunterbau zulegt wie die Regierung, sondern durch die Pflicht derselben, dem Parlament erforderlichenfalls Informationen zu verschaffen, über die diese verfügt, insbesondere dann, wenn diese bisher nicht strukturiert bekanntgemacht wurde, vgl. Kewenig, Staatsrechtliche Probleme parlamentarischer Mitwirkung, S. 27 m.w.N.

Dies auch deshalb, weil Informationen instrumentell eingesetzt werden können und auch Herrschaftswissen bedeuten, vgl. Busch, Parlamentarische Kontrolle, S. 30 f.

Nach diesen Maßstäben verletzt die Antwort auf die parlamentarische Anfrage den Unterzeichner in seinen Rechten als Abgeordneter.

So ist die Antwort auf die Fragen 1) – 3) sowohl als Verweis unzulässig, aber insbesondere deshalb, weil die erfragten Informationen weder für die Jahre bis 2021 noch seither der Antwort des Senats auf eine Anfrage aus dem Jahre 2021 zu entnehmen sind.

Die Antwort auf Frage 4 verhält sich weder zu den Mitgliedern der Parlamente noch zum konkreten Umfang der Schutzmaßnahmen (e.g. hat der Innensenator seit dem RAF-Terror in der Regel vier Mann Personenschutz, der Senator für Wirtschaft sicherlich von 2016 bis 2021 keinen Personenschutz gehabt etc.).

Die Antwort zu Frage 5. ist keine inhaltliche; es wird nicht – ggf. verfassungsgerichtlich nachprüfbar – dargestellt, weshalb es nicht zumutbar sein sollte, die Daten manuell zu recherchieren, wenn schon eine Datenbank angelegt ist, wie der Senat behauptet.

Ich frage daher erneut und bitte aus den o.g. Gründen um vollständige Antwort in einem einzigen, übersichtlichen Dokument:

1. Wie viele Berliner Polizeibeamte (bitte angeben nach Vollzeitstellenäquivalent) waren in den Jahren 2011 bis 2023 jeweils jährlich für den Personenschutz eingesetzt?
2. Wie viele Stellen welcher Besoldungsgruppe(n) waren jeweils in diesem Bereich vorgesehen und wie viele dieser Stellen waren jeweils zum 31.12. eines Jahres unbesetzt?

Zu 1. und 2.:

Die Aufgaben des Personenschutzes werden durch ein Dezernat der Abteilung 6 – Operative Dienste des Landeskriminalamts Berlin (LKA 6) – wahrgenommen. Eine Aufbereitung der erfragten Daten liegt nicht vor und ist im automatisierten Verfahren nicht möglich. Die Beantwortung der Fragen würde eine händische Auswertung sämtlicher vorliegender Personal- und Stellenzahlen erfordern und für die Polizei Berlin einen Arbeitsaufwand von mindestens zwei Wochen darstellen.

Das parlamentarische Informationsrecht steht jedoch unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Es sind solche Informationen mitzuteilen, über die die Regierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann (vgl. BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11, Rn. 249 f.). Ein Antwortverweigerungsgrund liegt dann vor, wenn die Beantwortung von Anfragen die Arbeitsfähigkeit des Senats und der untergeordneten Behörden gefährdet (vgl. Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen, Urteil vom 26. Februar 2019 – St 1/18, Rn. 42).

Die Unzumutbarkeit der Beantwortung ergibt sich im vorliegenden Fall aus dem erheblichen Umfang der erbetenen Informationen, der Notwendigkeit einer händischen Aufbereitung von Daten, der für den erfragten Zeitraum zu berücksichtigenden Organisationsänderungen und Stellen- bzw. Personalverschiebungen sowie der erforderlichen Einbindung weiterer Dienststellen aufgrund der Sensibilität der Personaldaten. Eine Auswertung und Aufbereitung der erbetenen Informationen im Rahmen der schriftlichen Anfrage würde die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Exekutive folglich ersichtlich überlasten.

3. Wie viele Personen sind in den Jahren 2011 bis 2023 - jeweils für welchen Zeitraum des Jahres - durch wie viele Personenschützer am Tag geschützt worden? (e.g. „3 Personen an 365 Tagen Jahr durch insgesamt 6 Personenschützer in drei Schichten“)?

Zu 3.:

Eine Auswertung im Sinne der Fragestellung ist durch die Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht möglich. Die Beantwortung der Frage würde eine händische Auswertung sämtlicher Terminlagen der in Rede stehenden Personen für den angefragten Zeitraum erfordern, was aufgrund des erheblichen und nicht absehbaren Umfangs der zu sichtenden Unterlagen für die Polizei Berlin einen Arbeitsaufwand von mehreren Wochen bei Einsatz mehrerer Dienstkräfte darstellen würde. Insofern wird auf die Ausführungen zur Unzumutbarkeit der Beantwortung sowie zur Gefährdung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Exekutive unter den Fragen 1. und 2. verwiesen. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 4., dort Abs. 2, verwiesen.

4. Welche Mitglieder des Senats und der jeweiligen Parlamente (bitte gesondert angeben) haben in den Jahren 2011 bis 2023 in welchem konkreten Umfang Personenschutz durch die Polizei Berlin erhalten?

Zu 4.:

Im Zeitraum von 2011 bis 2023 (Stand: 30. Oktober 2023) haben die Präsidentin bzw. der Präsident des Abgeordnetenhauses, die Regierende Bürgermeisterin bzw. der Regierende Bürgermeister von Berlin, die Senatorin bzw. der Senator für Inneres und Sport sowie die Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe Personenschutzmaßnahmen erhalten. Zusätzlich wurden in den Jahren 2019 und 2020 auch Personenschutzmaßnahmen für die Staatssekretärin für Bürgerschaftliches Engagement und Internationales in der Berliner Senatskanzlei durchgeführt.

Die Maßnahmen erfolgten jeweils zu bestimmten Zeiten bzw. aus besonderem Anlass. Aus einsatztaktischen Gründen können keine Angaben zum konkreten Umfang der Schutzmaßnahmen sowie zum personellen Aufwand oder allgemein über die Anzahl begleitender Dienstkräfte des Personenschutzes gemacht werden. Die Veröffentlichung dieser Information würde das polizeiliche Handeln voraussehbar machen und die Erfüllung des polizeilichen Schutzauftrages verhindern oder wesentlich erschweren.

5. Wie viele Privatwohnungen oder Büros (bitte separat ausweisen) von Mitgliedern des Senats, deren Angehörigen oder Mitgliedern der Parlamente (bitte gesondert angeben) sind in den Jahren 2011 bis 2023 - jeweils für welchen Zeitraum - als Objekte durch die Polizei Berlin geschützt worden?

Zu 5.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar. Für den Zeitraum 2011 bis 2020 wird auf die Antwort zur Frage 5. der schriftlichen Anfrage Drs. 18/26008 verwiesen, die weiterhin Bestand hat. Für den erfragten Zeitraum ab 2021 ist eine Datenerhebung nicht möglich. Die Objektschutzdatenbank der Polizei Berlin ist nicht für automatisierte Recherchen im Sinne der Fragestellung ausgelegt.

Die Auswertung und Aufbereitung der erfragten Daten würde eine händische Abfrage aller Mitglieder des Senats, ihrer Angehörigen sowie der Mitglieder der Parlamente für ihre jeweils bekannten Büro- bzw. Privatadressen erfordern, was für die Polizei Berlin einen Arbeitsaufwand von mehreren Wochen bei Einsatz mehrerer Dienstkräfte darstellen würde. Insofern wird auf die Ausführungen zur Unzumutbarkeit der Beantwortung sowie zur Gefährdung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Exekutive unter den Fragen 1. und 2. verwiesen.

6. Werden für den Schutz der Objekte zu 5) ausschließlich Angestellte im Zentralen Objektschutz („Wachpolizei“) eingesetzt?

7. In welcher Höhe jährlich erhalten im Personenschutz eingesetzte Polizeibeamte in Berlin Zuschüsse zur Anschaffung und Pflege (Reinigungskosten) der im Dienst zu tragenden Zivilkleidung? Wann ist dieser Betrag zuletzt verändert worden?

8. Wie genau und auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage ist die Aufgabe von Personenschützern des LKA Berlin definiert? Wer erteilt diesen in einer konkreten Begleitsituation – etwa auf einem Straßenfest – Weisungen?

9. Sind die zu schützenden Personen berechtigt, den Sie schützenden Beamten Weisungen zu erteilen? Falls ausnahmsweise ja, wann und wer (Funktion)?

10. Kann – wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage – der Wunsch eines öffentlichen Funktionsträgers, unangenehmen Fragen von Bürgern auszuweichen und sich trotzdem öffentlich zu präsentieren, Anlass für ein dienstliches Handeln von im Personenschutz eingesetzten Polizeibeamten sein?

Zu 6. - 10.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6. – 10. der schriftlichen Anfrage Drs. 19/16776 verwiesen, die weiterhin Bestand haben.

Berlin, den 6. November 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport